

IX. Nachtrag zur Betriebssatzung der

Kreisabfallwirtschaft Northeim

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S.576, 2010) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBe-trVO) vom 27.07.2018 (Nds. GVBL. S. 161, 2018) hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 13.05.2022 folgenden IX. Nachtrag zur Betriebssatzung der Kreisabfallwirtschaft Northeim beschlossen:

Artikel I

§ 1

In § 3 werden folgende Abs. 3 – Abs. 6 hinzugefügt:

- (3) Die Vertretung des Eigenbetriebs im Rahmen der laufenden Betriebsführung wird von den Betriebsleitern gemeinsam wahrgenommen, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig. In Vertretungsfällen ist die nachträgliche Information an den Vertretenen uneingeschränkt einzuhalten.
- (5) Die Betriebsleiter können sich auch durch eine/n Mitarbeiter/in aus ihrem Bereich vertreten lassen. Die Vertretung unterschreibt „Im Auftrag“.
- (6) Entscheidungen der Betriebsleitung sollen einstimmig gefasst werden. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, trifft die Entscheidung die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent.

§ 2

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO für den Landkreis Northeim, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel II

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Northeim, den 22.03.2022

Klinkert-Kittel
Landrätin